

BVGer C-2339/2012 vom 12. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2339_2012

FR: TAF C-2339/2012 du 12 décembre 2013

IT: TAF C-2339/2012 del 12 dicembre 2013

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten

Erwägungen

E. 3

In materieller Hinsicht streitig ist die per 1. Januar 2011 rückwirkend verfügte höhere Prämienstufe im Prämientarif für die Berufsunfallversicherung der Suva. Nach Art. 92 Abs. 3 UVG können die Betriebe bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Gefahrenstufe versetzt werden. Diese Höhereinreihung richtet sich nach den Bestimmungen der VUV, wobei der betroffene Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämienatz versetzt werden soll. Ist dies innerhalb des Tarifs nicht möglich, so wird der Prämienatz der höchsten Stufe der betreffenden Klasse entsprechend erhöht (Art. 113 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 [UVV, SR 832.202]). Gemäss Art. 66 Abs. 1 VUV kann ein Betrieb in eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden, sofern der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge leistet oder auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwiderhandelt. In dringenden Fällen werden die erforderlichen Zwangsmassnahmen (gemäss Art. 67 VUV) getroffen. Die Prämienhöhung, die nach Art. 113 Abs. 2 UVV festzusetzen ist, wird unter Angabe von Beginn und Dauer, vom zuständigen Durchführungsorgan angeordnet. Sie muss vom Versicherer unverzüglich verfügt werden, wobei das Durchführungsorgan eine Kopie dieser Verfügung erhält (Art. 66 Abs. 2 VUV).

E. 4

Bei der Überprüfung einer Verfügung nach Art. 92 Abs. 3 UVG ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob eine Missachtung der Vorschriften über die Unfallverhütung vorliegt. Ist dies zu bejahen, muss weiter geprüft werden, ob die verfügte Prämienhöhung in rechtmässiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen ergangen ist. Vorliegend ist unbestritten und aus den Akten ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin wiederholt Vorschriften der Arbeitssicherheit verletzt hat. Bestritten und zu prüfen bleibt daher lediglich, ob die von der Vorinstanz aufgrund der festgestellten Verletzungen verfügte Erhöhung der Versicherungsprämie für das Jahr 2011 gerechtfertigt war.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Verfügung sei zu spät erfolgt, da die Vorinstanz bereits seit längerer Zeit Kenntnis von den Verletzungen hatte und somit nicht mehr von einer "unverzüglichen Verfügung", wie sie die Verordnung vorsehe, ausgegangen werden könne. Darin sei eine Rechtsverletzung zu sehen.

E. 4.2

Die Vorinstanz führte demgegenüber aus, die Unverzüglichkeit beziehe sich gemäss klarem Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 VUV nicht auf die Anordnung des Durchführungsorgans, sondern auf die verfügungsweise Umsetzung durch den Versicherer. Vorliegend sei das Durchführungsorgan und der Versicherer ausnahmsweise dieselbe juristische Person, weshalb sowohl die Anordnung des Durchführungsorgans als auch die verfügungsweise Umsetzung durch den Versicherer in einer einzigen Mitteilung erfolgt sei; ein Problem in Bezug auf die Unverzüglichkeit liege somit keinesfalls vor.

E. 4.3

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin - wie sie auch selbst einräumte - in den vergangenen Jahren mehrfach die Vorschriften über die Arbeitsplatzsicherheit missachtete. Die Vorinstanz machte sie mehrmals auf diese Verfehlungen aufmerksam und drohte ihr schliesslich auch eine Erhöhung der Prämien an. Es ist somit grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass sie schliesslich mit Verfügung vom 25. November 2011 eine Prämienhöhung verfügte. Die Erhöhung um vier Stufen (von Stufe 105 [Prämiensatz 3,20%] auf Stufe 109 [Prämiensatz 3,89%] innerhalb der Klasse 41A) wurde rückwirkend für ein Jahr ausgesprochen und bedeutete konkret eine Prämienhöhung für die Berufsunfallversicherung von rund 21,5% (vgl. die Ausführungen im Einspracheentscheid vom 3. April 2012 [E. 3a]), was somit den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV entspricht. Auch in Bezug auf die Befristung auf ein Jahr kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie habe ihr Ermessen überschritten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist ferner nicht zu beanstanden, dass die Verfügung erst ein paar Monate nach Feststellung der Verstösse ergangen ist, da Art. 66 Abs. 2 VUV lediglich vorschreibt dass nach der Anordnung unverzüglich die Verfügung zu erfolgen hat. Und im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur im Februar 2011, sondern auch Anfang April und Anfang Oktober 2011 Verletzungen der Arbeitsplatzsicherheit durch die Vorinstanz festgestellt worden sind. Somit sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen - wie die Vorinstanz zu Recht ausführt - vorliegend eingehalten worden, da die Anordnung und die Verfügung gleichzeitig erlassen worden sind, weil die anordnende und die verfügende Stelle dieselbe war. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz in keinem Punkt zu beanstanden ist, weshalb die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Streitigkeiten mit Vermögensinteresse beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert zwischen Fr. 20'000. und Fr. 50'000. Fr. 1'000. bis Fr. 5'000. (Art. 4 VGKE). Vorliegend beträgt der Streitwert gemäss Prämienberechnung der Vorinstanz (vgl. BVGer-act. 2) rund Fr. 25'000. , weshalb die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'500. festzulegen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist. Die Verfahrenskosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 vwVG). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.